Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Entwicklung und Innovation
Stadt- und Landschaftsplanung

Satzung der Stadt Flensburg über das „Besondere Vorkaufsrecht“ gemäß § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich Schiffbrücke 30 – 36 / östlicher Herrenstall / Norderstraße 52 - 56

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, Seite 1509), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H., Seite 371), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 10.05.2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Bereich zwischen Schiffbrücke und Norderstraße liegt im Bebauungsplan „Nördliche Altstadt – Norderstraße / Schiffbrücke (Mitte)“ (Nr. A 4.4) und im Gebiet der Erhaltungssatzung Nr. 5 für die Altstadt. Über die Erhaltungssatzung besteht ein allgemeines Vorkaufsrecht der Stadt Flensburg, das ausgeübt werden kann, wenn dies zur Erfüllung der mit der Erhaltungssatzung verfolgten Ziele erforderlich ist.

Insbesondere der Komplex des ehemaligen „Kaysers Hof“ mit den umliegenden Gebäuden ist seit Jahren ungenutzt. Mehrere Entwicklungsversuche z.B. als Hotel sind in der Vergangenheit nicht zum Abschluss gebracht worden. Die Gebäude weisen einen sichtbaren und stetig fortschreitenden baulichen Verfall auf, der sich deutlich negativ zur Stadtsilhouette im Bereich des westlichen Hafenufers auswirkt.

Auch der Bereich an der Norderstraße südlich des Gesundheitshauses trägt bisher nicht im erhofften Maß zur Stabilisierung der Norderstraße bei. Er kann wegen des gemeinsamen Hofbereiches im Wege einer Verbundlösung mit dem Bereich an der Schiffbrücke entwickelt werden.

Zur Sicherung der Planung wird die nachfolgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch erlassen.

§ 1

Der Stadt Flensburg steht in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen, die auf beigefügtem Plan eingegrenzt sind. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Flensburg, 11.05.2012

Der Oberbürgermeister

Gez. L.S.

Simon Faber
Oberbürgermeister

Anlage
Geltungsbereich

Hinweis:
Die Satzung ist mit Bekanntmachung vom 18.05.2012 seit dem 19.05.2012 rechtskräftig.

Satzung der Stadt Flensburg über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB

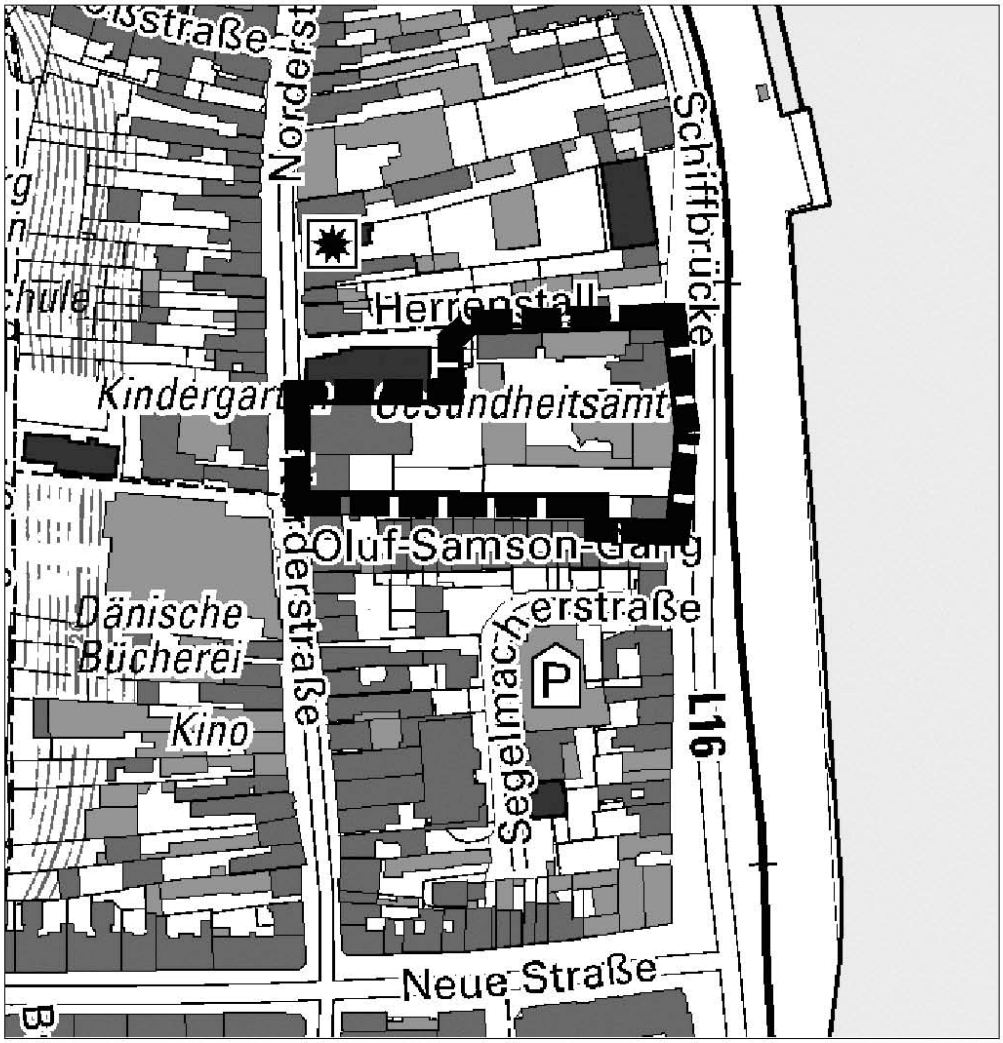

Geltungsbereich Vorkaufsrecht

Stadt Flensburg
Fachbereich Entwicklung und Innovation
Abt. Stadt- und Landschaftsplanung

Stand : 15.03.2012

Maßstab 1 : 2.000

R:\FB4\Abt41\STADT- und LANDSCHAFTSPLANUNG\Bauleitplanung\Sonstige Satzungen\Vorkaufsrecht\Kaysershof\Kayserhof-Vorlage.dwg